

Erlasse, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten

Per 1. Januar 2025 treten verschiedene Erlasse in Kraft, welche für die Bevölkerung oder die Unternehmen Änderungen oder Neuerungen bringen. In der Liste sind die wichtigsten Erlasse mit kurzen Erläuterungen und Angaben zu den Kontaktpersonen für weitere Informationen aufgeführt.

	Titel Erlass	Kurzbeschrieb Inhalt	Direktion/ Gericht	Kontakt
1.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; BGS 931.1)	Die Stimmbevölkerung hat am 24. November 2024 entschieden, dass sie die langfristige Sicherung der vielfältigen Funktionen des Waldes unterstützt. Die Änderungen betreffen einerseits die Bereiche der Waldplanung und der Waldpflege sowie den Umgang mit gebietsfremden Organismen und der Waldbrandgefahr und andererseits auch den Erholungsraum. Mit entsprechenden Massnahmen wird verhindert, dass Pflanzen und Tiere nicht noch stärker unter Druck geraten. Zudem wird ein respektvolles Neben- und Miteinander aller Waldnutzenden gewährleistet. Während der für Wildtiere besonders sensiblen Zeit zwischen dem 1. April und 31. Juli wird neu im Wald und am Waldrand eine Hundeleinenpflicht gelten. Das Fahrradfahren im Wald wird künftig nur noch auf Waldstrassen und auf den im Richtplan definierten Bike-Routen erlaubt sein und private Drohnenflüge bis 50 Meter über Boden im Wald werden verboten. Weitere Anpassungen werden dafür sorgen, dass Prozesse optimiert und Kompetenzen stufengerecht festgelegt werden können.	DI	Jacqueline Rüfli Juristische Mitarbeiterin +41 41 594 28 35 jacqueline.ruefli@zg.ch

2.	Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz; BGS 121.3)	Die Änderungen betreffen einerseits die Erhöhung der Dauer, während der die einbürgerungswilligen Personen vor Einreichung ihrer Gesuche keine Sozialhilfe bezogen haben dürfen oder diese vollständig zurückerstattet haben müssen, von drei auf fünf Jahre. Andererseits können sich Minderjährige unter 16 Jahren nur noch einbürgern lassen, wenn sich mindestens ein Elternteil ebenfalls einbürgern lässt. Zusätzliche werden die Anforderungen an die Sprachkenntnisse erhöht. Ab dem 1. Januar 2025 müssen die mündlichen Deutschkenntnisse mindestens dem Referenzniveau B2 und die schriftlichen Deutschkenntnisse dem Referenzniveau B1 entsprechen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben wie bisher einen entsprechenden Sprachnachweis zu erbringen. Bestehen bei der für das Einbürgerungswesen zuständigen kantonalen Behörde (Direktion des Innern) oder beim jeweiligen Bürgerrat trotzdem Zweifel hinsichtlich der genügenden Sprachkenntnisse, so können diese Stellen neu einen Sprachnachweis verlangen, der bei einer vom Kanton bezeichneten Stelle zu absolvieren ist. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat auf Verordnungsebene. Es ist geplant, die damit verbundenen Anpassungen in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung ebenfalls per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.	DI	Jacqueline Rüfli Juristische Mitarbeiterin +41 41 594 28 35 jacqueline.ruefli@zg.ch
3.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG; BGS 842.1)	Die Liste säumiger Prämienzahlerinnen und Prämienzahler («schwarze Liste») wird formell aufgehoben. Sie kam bereits seit 2022 nicht mehr zur Anwendung. Zudem wird die Durchführungsstelle Krankenversicherungsausstände neu organisiert. Bisher lag die Verantwortung bei den Gemeinden. Künftig wird die Ausgleichskasse Zug im Auftrag des Kantons zuständig sein.	GD	Christof Gügler Beauftragter für gesundheitspolitische Fragen +41 41 594 57 62 christof.guegler@zg.ch

4.	Verordnung zum Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V EG KVG; BGS 842.11)	Die Verordnung wird in Übereinstimmung mit den Änderungen des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG; BGS 842.1) angepasst (Wegfall der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und Prämienzahler sowie Neuorganisation der Durchföhrungsstelle).	GD	Christof Gögler Beauftragter für gesundheitspolitische Fragen +41 41 594 57 62 christof.guegler@zg.ch
5.	Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsgesetz, IPVG; BGS 842.6)	Neu können verspätet eingereichte Prämienverbilligungsgesuche berücksichtigt werden, wenn sie bis 30. September gestellt werden und wichtige Gründe vorliegen.	GD	Christof Gögler Beauftragter für gesundheitspolitische Fragen +41 41 594 57 62 christof.guegler@zg.ch
6.	Verordnung zum Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (BGS 844.412)	Die monatlichen Kinder- beziehungsweise Ausbildungszulagen im Kanton Zug steigen um zehn Prozent auf 330 Franken beziehungsweise 385 Franken pro Kind. Gleichzeitig sinken die Beiträge der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden an die Familienausgleichskasse Zug von 1,6 Prozent auf 1,35 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens.	GD	Christof Gögler Beauftragter für gesundheitspolitische Fragen +41 41 594 57 62 christof.guegler@zg.ch
7.	Gerichtsorganisationsgesetz (BGS 161.1)	Neuregelung des Zwangsmassnahmengerichts, neue Stellvertretungs- und Zusammenschlussmöglichkeiten der Friedensrichterämter, Anpassung an die revidierte ZPO sowie Anpassung der Wahlvoraussetzungen bei den Schlichtungsbehörden.	OG	Andrea Amsler Mercier Generalsekretärin +41 41 594 14 00 andrea.amsler@zg.ch
8.	Anwaltsprüfungsverordnung (BGS 163.2)	Anpassung der Regelung betr. Nichtantritt / Abbruch der schriftlichen Prüfungen.	OG	Andrea Amsler Mercier Generalsekretärin +41 41 594 14 00 andrea.amsler@zg.ch
9.	Verordnung über die Schlichtungsbehörden (BGS 161.73)	Anpassung an die revidierten Bestimmungen des GOG, Erhöhung der Fallpauschalen.	OG	Andrea Amsler Mercier Generalsekretärin +41 41 594 14 00 andrea.amsler@zg.ch

10.	Verordnung über die Rückzahlung von Kosten in Zivil- und Strafverfahren (BGS 163.2)	Aufhebung der Verordnung, da die Bestimmungen ins GOG überführt worden sind.	OG	Andrea Amsler Mercier Generalsekretärin +41 41 594 14 00 andrea.amsler@zg.ch
-----	---	--	----	--

Abkürzungen:

DI: Direktion des Innern

GD: Gesundheitsdirektion

OG: Obergericht